

LESEFASSUNG

Verbandssatzung

des

Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Grevesmühlen

vom 15.01.2025

Auf der Grundlage der § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18.06.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen am 27.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
§ 2	Verbandsgebiet und Mitglieder
§ 3	Aufgaben und Art ihrer Erfüllung
§ 4	Organe des Zweckverbandes
§ 5	Verbandsversammlung
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7	Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8	Verbandsvorstand
§ 9	Aufgaben des Verbandsvorstandes
§ 10	Einberufung und Geschäftsführung des Verbandsvorstandes
§ 11	Verbandsvorsteher
§ 12	Gesetzliche Vertretung
§ 13	Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 14	Entschädigung
§ 15	Verbandsverwaltung
§ 16	Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 17	Stammkapital
§ 18	Deckung der Aufwendungen
§ 19	Rücklagen
§ 20	Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung
§ 21	Änderung der Verbandssatzung
§ 22	Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
§ 23	Aufhebung des ZVG und Abwicklung
§ 24	Bekanntmachung
§ 25	Inkrafttreten

Anlage 1

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen – in den Sparten Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und –reinigung, Niederschlagswasserbeseitigung und –reinigung sowie Geodatenerfassung und –nutzung durch Errichtung und Betrieb eines Fachinformationssystems (GIS)

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte und Mitarbeiter beschäftigen. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen.

Die Kurzbezeichnung lautet ZVG.

(3) Sitz des ZVG ist die Stadt Grevesmühlen.

(4) Der ZVG führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG GREVESMÜHLEN.

§ 2

Verbandsgebiet und Mitglieder

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das geographische Gebiet der Verbandsmitglieder.

(2) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden und Ämter. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Aufgaben und Art ihrer Erfüllung

(1) Der ZVG erfüllt die ihm von seinen Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben

- a) der Versorgung mit Wasser,
- b) der Schmutzwasserbeseitigung und -reinigung,
- c) sowie der Niederschlagswasserbeseitigung und -reinigung.

Hierfür übt er das Satzungsrecht aus.

(2) Der ZVG erfüllt die ihm von seinen Verbandsmitgliedern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragene Aufgabe der Geodatenerfassung und -nutzung durch Errichtung und Betrieb eines Fachinformationssystems (GIS).

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der ZVG Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der ZVG auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen. Er ist berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen.
- (4) Der ZVG ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (5) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen rationellen Wirtschaftens auszurichten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielsetzung entsprechen, was nicht ausschließt, dass nach wirtschaftlichen Kriterien mehrere Einzelbetriebe vorliegen können.
- (6) Der ZVG kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (7) Der ZVG dient dem öffentlichen Wohl und erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des ZVG sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des ZVG.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. Die Vertreter der Städte und Gemeinden sind grundsätzlich die Bürgermeister, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter im Amt. Die Vertretungskörperschaft kann anstelle des Bürgermeisters den fachlich zuständigen Dezernenten oder Amtsleiter der jeweiligen Behörde zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen. Die Ämter werden von ihren Amtsvorstehern vertreten, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme sowie je eine weitere Stimme für jeweils volle 1.000 Einwohner. Der jeweilige Vertreter des Verbandsmitgliedes verfügt über dessen sämtliche Stimmen. Maßgebend für die jeweilige Anzahl der Stimmen sind die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 30. Juni des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen.

Das Stimmrecht besteht jeweils nur im Rahmen der übertragenen Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a-c oder 2. Bei Beschlüssen, die mehr als eine Sparte betreffen (spartenübergreifend), werden die Stimmen des Mitglieds jeweils kumulativ gezählt.

- (4) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Wer die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Das älteste Mitglied verpflichtet den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und übergibt ihm die Leitung der Sitzung. Unter Leitung des Vorsitzenden werden der erste und zweite Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Der Vorsitzende verpflichtet die Stellvertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode einen 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen. Beide Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, längstens aber sechs Monate nach Ende der Wahlperiode, im Amt.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen repräsentieren.
- (7) Ist eine Angelegenheit wegen der Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und bei der erneuten Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde. Sind weniger als drei stimmberechtigte Vertreter anwesend, entscheidet der Verbandsvorsteher mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (8) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann an den Verbandsvorsteher schriftlich oder in einer Sitzung der Verbandsversammlung mündlich Anfragen stellen. Die Anfragen sind innerhalb von 4 Wochen durch den Verbandsvorsteher zu beantworten.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des ZVG. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher oder -vorstand übertragen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
- a) Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung kraft Gesetzes zu entscheiden hat;
 - b) die Entscheidung über den Wirtschaftsplan gemäß § 17 Abs. (1) EigVO M-V, die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstanders für das Wirtschaftsjahr;
 - c) die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 - d) die Bestellung der Rechnungsprüfer;
 - e) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll;
 - f) die Grundsätze der Personalentscheidungen, den Abschluss von außertariflichen Arbeitsverträgen (AT-Vertrag);
 - g) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 - h) die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Einschränkung der Aufgaben, die Änderung der Organisationsform;
 - i) die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden, den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge;
 - j) die Bestellung und die Wahl von Personen, die für den ZVG Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen;
 - k) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 - l) die Verfügung über Vermögensgegenstände, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen des ZVG über einer Wertgrenze von 520.000 EUR, jedoch mit Ausnahme von Auftragsvergaben;
 - m) die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1. für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen jeweils über einer Wertgrenze von 2,5 Mio. EUR
 - 2. für freiberufliche Leistungen über einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR;
 - n) die Hingabe von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bereitstellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften oberhalb einer Wertgrenze von 130.000 EUR;
 - o) die Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen und die Beteiligung an solchen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Verbandsmitglieder oder ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit dem Vorstand fest. Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax-Schreiben oder E-Mail.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind gemäß § 157 Abs. 3 KV M-V die inneren Angelegenheiten sowie Form und Billigungsverfahren der für jede Sitzung zu erstellenden Niederschrift zu regeln.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Er kann jederzeit das Wort verlangen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - d) Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Buchstaben a bis d in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind mindestens 14 Tage, in dringenden Fällen 3 Tage, vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. Für Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch das Ziel der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 8
Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 7 weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder muss der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann nach Bedarf Sachverständige zu den Sitzungen laden, sie werden lediglich beratend tätig.

§ 9
Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
- a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 - b) die Verfügung über Vermögensgegenstände, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen des ZVG in den Wertgrenzen über 50.000 EUR bis 520.000 EUR, jedoch mit Ausnahme von Auftragsvergaben;
 - c) die Hingabe von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einer Wertgrenze von 130.000 EUR;
 - d) die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt:
 - 1. für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen jeweils in den Wertgrenzen über 1,5 Mio. EUR bis 2,5 Mio. EUR und
 - 2. für freiberufliche Leistungen in den Wertgrenzen über 500 TEUR bis 1 Mio. EUR;
 - e) die Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 55.000 EUR oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung; entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen;
 - f) die Abgabe sonstiger verpflichtender Erklärungen, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Ver- und Entsorgungsverträge einschließlich Lieferung und Bezug in diesen Bereichen betreffen.
- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand an Stelle der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

§ 10

Einberufung und Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vereinsmitglieder, ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder der Vorstandsvorsitzende verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes widerspricht. Der Vorstandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax-Schreiben oder E-Mail.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Geschäftsführung gilt die Geschäftsordnung der Vereinsversammlung in entsprechender Anwendung.
- (4) Der Vorsitzende der Vereinsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, sofern er nicht Mitglied im Vorstand ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden, so ist der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind und bei der erneuten Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde. Sind weniger als 3 der Stimmberechtigten anwesend, entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

§ 11

Vorstandsvorsitzende

- (1) Der hauptamtliche Vorstandsvorsitzende auf Zeit wird durch die Vereinsversammlung bestellt. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Verwaltung des ZVG nach den Grundsätzen und Richtlinien der Vereinsversammlung und im Rahmen der ihm bereitgestellten Mittel. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, für die nicht die Vereinsversammlung oder der Vorstand zuständig sind.

Er entscheidet über die Einstellung von Mitarbeitern im Rahmen des jeweils geltenden Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) und übt gegenüber den Beamten und Mitarbeitern des Zweckverbandes die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus. Außertarifliche Arbeitsverträge (AT-Verträge) sind der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- (3) Dem Vorstandsvorsteher werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
- a) die Verfügung über Vermögensgegenstände, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Schenkungen des ZVG in den Wertgrenzen bis 50.000 EUR, jedoch mit Ausnahme von Auftragsvergaben;
 - b) die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren
 1. für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer jeweiligen Wertgrenze von 1,5 Mio. EUR und
 2. für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500 TEUR;
 - c) die Erteilung des Zuschlags in sämtlichen Vergabeverfahren;
 - d) die Dienstaufsicht über die leitenden Bediensteten, die ihm unmittelbar nachgeordnet sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des -vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung bzw. des -vorstandes; diese Eilentscheidungen bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung bzw. des -vorstandes.

§ 12

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des ZVG.
- (2) Erklärungen, durch die der ZVG verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform.

Sie sind vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die Unterschrift des Vorstandsvorstehers genügt:

- a) für Erklärungen des Zweckverbandes bis zu einer Wertgrenze von 520.000 EUR;
- b) bei Erklärungen mit wiederkehrendem Charakter (laufende Verwaltung) bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR.
- c) bei der Aufnahme von Einzelkrediten bis zu einer Höhe von 6.000.000 EUR, entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan des Zweckverbandes.

Neben der Schriftform ist für Erklärungen nach Abs. 2 Satz 1 auch die elektronische Form zulässig, sofern die Schriftform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. In elektronischer Form müssen diese Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sein. Die handschriftliche Unterzeichnung sowie die Beifügung des Dienstsiegels entfallen.

- (3) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Vorstandes sowie mit dem Vorstand, seinen Stellvertretern und leitenden Mitarbeitern des Zweckverbandes bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Gleiches gilt für Verträge des Zweckverbandes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch diese Personen vertreten werden.

Über Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung über Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs, die regelmäßig mit vergleichbarem Inhalt und insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung nach feststehenden Kriterien geschlossen werden entscheidet, ohne dass es einer Genehmigung durch die Verbandsversammlung bedarf:

a) der Vorstand

- bei einmaligen Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR und
- bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR der Leistungsrate soweit pro Jahr 25.000 EUR nicht überschritten werden

b) der Vorstand

- bei einmaligen Leistungen in den Wertgrenzen über 25.000 EUR bis 50.000 EUR und
- bei wiederkehrenden Leistungen in den Wertgrenzen über 1.000 EUR bis 5.000 EUR der Leistungsrate, soweit pro Jahr nicht 50.000 EUR überschritten werden

Der Vorstand ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über Vertragsabschlüsse gem. Abs. 3 lit. b) zu informieren.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich tätig sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie sein 1. und 2. Stellvertreter, der 1. und 2. Stellvertreter des Vorstandes, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Verbandsversammlung.

- (2) Für die Annahme der Wahl, deren Ablehnung, ihre Rechte, die Verschwiegenheits- und Treuepflichten sowie Ausschließungsgründe gelten die Bestimmungen der KV M-V.

§ 14 Entschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie Reisekostenvergütung für die ehrenamtlich Tätigen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung in den nachfolgenden Absätzen geregelt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält den Höchstsatz der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V von monatlich 120 EUR. Seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit bei seiner Verhinderung für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Für die vertretene Person entfällt die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.“
- (3) Die Stellvertreter des hauptamtlichen Verbandsvorstehers erhalten bei dessen funktionsbezogener Vertretung, ab einer zusammenhängenden dreimonatigen Verhinderung des Verbandsvorstehers, je Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Verbandsvorstehers höchstens jedoch 370 EUR im Monat.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes ein Sitzungsgeld zum Höchstsatz von 40 EUR je Sitzung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält kein Sitzungsgeld. Seine Stellvertreter und die Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse kein Sitzungsgeld für die Dauer der Vertretung.
- (5) Empfängern von Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 sowie von Sitzungsgeld nach Abs. 4 ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so wird der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag pauschal in Höhe von 100 EUR pro Tag ersetzt. Ferner wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (6) Empfängern von Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 sowie von Sitzungsgeld nach Abs. 4 ist für Dienstreisen gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V die Reisekostenvergütung zu gewähren. Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen darf nicht neben Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 15 Verbandsverwaltung

Der ZVG unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Der ZVG führt einen eigenen Haushalt.
- (2) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Stammkapitals ist entsprechend der Passivseite aus der Bilanz nachzuweisen.

§ 17 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des ZVG beträgt 520.000 EUR. Es wird von den Verbandsmitgliedern durch Verbandseinlagen aufgebracht. Die Verbandseinlagen können als Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden.
- (2) Die Verbandseinlagen werden auf Grundlage der vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern bestätigten, Einwohnerzahlen für die Verbandsmitglieder ermittelt.
- (3) Beim Beitritt weiterer Gemeinden in den ZVG werden die Verbandseinlagen entsprechend Abs. 2 festgesetzt.

§ 18 Deckung der Aufwendungen

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des ZVG dienen die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Verbandes, so dass grundsätzlich keine Umlagen der Verbandsmitglieder erforderlich sind.
- (2) Ein in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Jahresüberschuss ist grundsätzlich in der folgenden Reihenfolge zu verwenden:
 1. Abdeckung von Verlustvorträgen,
 2. Vortrag auf neue Rechnung zur Abdeckung erwarteter Jahresfehlbeträge in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren,
 3. Einstellung in die Rücklagen,
 4. Ausschüttung an die Mitgliedsgemeinden, soweit dies nach der EigVO M-V oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

- (3) Ein Jahresfehlbetrag ist mit Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Ein danach noch nicht ausgeglichener Jahresfehlbetrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, soweit zu erwarten ist, dass er durch Jahresüberschüsse der folgenden fünf Wirtschaftsjahre ausgeglichen werden kann.

Ein nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren nicht ausgeglichener Verlustvortrag ist im folgenden Wirtschaftsjahr durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden auszugleichen, sofern nicht die Eigenkapitalausstattung einen Ausgleich durch eine Entnahme aus einer zu diesem Zweck gebildeten Rücklage zulässt.

- (4) Ein Jahresfehlbetrag, der nicht nach Absatz 3 verrechnet, vorgetragen oder ausgeglichen werden kann, ist im folgenden Wirtschaftsjahr aus Mitteln der Gemeinde auszugleichen.
- (5) Im Falle der Anwendung der Abs. 3 und 4 ist die Höhe der Umlagen im Wirtschaftsplan festzusetzen.
- (6) Zur Deckung der Aufwendungen des ZVG im Bereich der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die nicht i. S. d. Abs. 1 gebühren- oder beitragsfähig sind, erhebt der ZVG aufwandsabhängige Umlagen von den Mitgliedern als Träger der Straßenbaulast.
- (7) Zur Deckung der Aufwendungen des ZVG im Bereich Geodatenerfassung und –nutzung durch Errichtung und Betrieb eines Fachinformationssystems (GIS), die nicht i.S. d. Abs. 1 gebühren- oder beitragsfähig sind, erhebt der ZVG aufwands- und spartenabhängige Umlagen nach Maßgabe des Umlageschlüssels gem. § 17 Abs. 2 von den Mitgliedern.

§ 19 Rücklagen

Der ZVG hat Überschüsse, soweit sie nicht der Verlustabdeckung dienen, einer Rücklage zuzuführen. Nicht verbrauchte Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die der ZVG erhalten hat, sollen, soweit sie nicht zur Verlustabdeckung dienen, gleichfalls einer Rücklage zugeführt werden, wenn die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt.

§ 20 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Rechtsstellung, die Aufgaben und Pflichten sowie Ausschließungsgründe der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die gem. § 154 KV M-V für anwendbar erklärten Bestimmungen der KV M-V.

§ 21 **Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des ZVG, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung. § 152 Abs. 5 KV M-V gilt entsprechend. Im übrigen genügt die einfache Mehrheit.

§ 22 **Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Der Beitritt und das Ausscheiden aus dem ZVG sind durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Der ZVG kann durch den Beitritt neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen für diejenigen Aufgaben, die durch die Beitrittserklärung auf den ZVG übergegangen sind, auf den ZVG zu übertragen. Der ZVG soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten abgeschlossen hat, soweit sich der Vertragsinhalt auf die übertragenen Aufgaben erstreckt. Ist der Beitritt zum ZVG rechtsverbindlich bewirkt, so sind auch die dinglichen Benutzungsrechte an Grundstücken für die übertragene Aufgabe auf den ZVG übergegangen.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes muss durch Vorlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Beschlusskörperschaft schriftlich beantragt werden. Die Verbandsversammlung hat nach schriftlicher Anzeige des Beschlusses beim Vorstandsvorsteher unverzüglich über die Änderung der Verbandssatzung zu beschließen. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im ZVG verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst in Folge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Der Austritt wird nach Abschluss des Anzeigeverfahrens mit der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung wirksam. § 152 Abs. 4 Satz 2 und 3 KV M-V gilt entsprechend.
- (4) Sacheinlagen werden zum Restbuchwert erstattet. Die Bestimmungen des § 19 bleiben unberührt. Hat der ZVG Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Restbuchwertes; Verbandseinlagen werden auf einen Übernahmepreis verrechnet.

§ 23

Aufhebung des ZVG und Abwicklung

- (1) Der ZVG wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Auflösung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Auflösungsvertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Auflösungsvertrag ist die Bestellung eines oder mehrerer Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnis, den ZVG zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 - 270 Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) sinngemäß Anwendung.
- (2) Wird der ZVG aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:
- Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet wurden, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Restbuchwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden;
 - Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter die Verbandsmitglieder entsprechend des Einlage-/Umlageschlüssels gem. § 17 Abs. 2 verteilt.
- (3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Mitarbeiter des ZVG erfolgt bei einer Aufhebung des Verbandes oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Aufhebungsvertrages.
- (4) Im Falle der Aufhebung ist der ZVG verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Register berichtigen zu lassen.
- (5) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der ZVG aufgehoben.

§ 24

Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über die Internetseite des ZVG:

www.zweckverband-gvm.de

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Unter der Bezugsadresse

Zweckverband Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7 / 9
23936 Grevesmühlen

kann sich jedermann Satzungen des ZVG kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen auch am Sitz des ZVG zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel am Sitz des ZVG. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 18.12.2019, nebst ihrer Änderungssatzung vom 13.12.2021 außer Kraft.

Grevesmühlen, 15.01.2025

Anlage 1**Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Grevesmühlen****Sparten Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und -reinigung,
Niederschlagswasserbeseitigung und -reinigung sowie Sparte Geodatenerfassung
und -nutzung - durch Errichtung und Betrieb eines Fachinformationssystems (GIS)**

Stadt / Gemeinde / Amt	§ 3 Abs. 1 Buch. a) Wasser- versorgung	§ 3 Abs. 1 Buch. b) Schmutzwasser- beseitigung	§ 3 Abs. 1 Buch. c) Niederschlags- wasserbeseitigung	§ 3 Abs. 2 GIS
Amt Grevesmühlen-Land				X
Amt Klützer Winkel				X
Amt Schönberger Land				X
Bernstorf	X	X	X	
Ostseebad Boltenhagen	X	X	X	
Damshagen	X	X	X	
Stadt Dassow	X	X	X	
Gägelow			X	
Stadt Grevesmühlen	X	X	X	X
Grieben	X	X	X	
Siemz-Niendorf	X	X	X	
Hohenkirchen (OT vormals Groß Walmstorf)	X	X	X	
Kalkhorst	X	X	X	
Stadt Klütz	X	X	X	
Lüdersdorf	X	X	X	
Menzendorf	X	X	X	
Roduchelstorf	X	X	X	
Roggenstorf	X	X	X	
Rüting	X	X	X	
Stadt Schönberg	X	X	X	
Selmsdorf	X	X	X	
Stepenitztal	X	X	X	
Testorf-Steinfort	X	X	X	
Upahl	X	X	X	
Warnow	X	X	X	
Zülow		X	X	